



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

5 ARs 18/20

5 AR (VS) 23/20

vom

27. November 2020

in der Justizverwaltungssache

betreffend

wegen Rechtmäßigkeit von Maßnahmen der Justizbehörden

hier: Gehörsrüge

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 27. November 2020 beschlossen:

Die Gehörsrüge des Beschwerdeführers betreffend den Senatsbeschluss vom 29. September 2020 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Gründe:

- 1 Der Senat hat die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm vom 29. Juli 2020 mit Beschluss vom 29. September 2020 als unzulässig verworfen. Hiergegen richtet sich sein hier am 12. Oktober 2020 eingegangenes Schreiben.
- 2 Die als Gehörsrüge nach § 33a StPO auszulegende Eingabe ist unbegründet, weil eine Verletzung rechtlichen Gehörs nicht vorliegt. Der Senat hat bei der Entscheidung weder Verfahrensstoff verwertet, zu dem der Beschwerdeführer nicht gehört worden wäre, noch zu berücksichtigendes Vorbringen übergangen.
- 3 Weitere Eingaben in dieser Sache werden nicht mehr beschieden werden.

Gericke

Mosbacher

Köhler

Resch

von Häfen

Vorinstanz:

Hamm, OLG, 29.07.2020 – III-1 VAs 40/20